

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 11 (1984)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Offizielle Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Offizielle Mitteilungen

## Die Eidgenössischen Behörden 1984:

Bundespräsident:  
*Leon Schlumpf*

Geboren am 3. Februar 1925, von Felsberg und Mönchaldorf. Gymnasium in Chur, Studium der Rechte in Zürich. Von 1951 bis 1965 eigene Praxis als Rechtsanwalt und Notar in Chur. Von 1966 bis 1974 Regierungsrat. Von 1974 bis 1978 Beauftragter des Bundesrates für die Preisüberwachung. Nationalrat von 1966 bis 1974. Mitglied des Ständerates von 1974 bis 1979. Am 5. Dezember 1979 Wahl zum Bundesrat.

Präsident des Nationalrates:  
*André Gautier*

Präsident des Ständerates:  
*Edouard Debétaz*

Präsident des Bundesgerichts:  
*Otto Konstantin Kaufmann*

Präsident des Eidg.  
Versicherungsgerichts:  
*Giordano Beati*



Herr Leon Schlumpf, Bundespräsident (Photo Ringier).

## Zusammensetzung des Bundesrates und Departementszuteilung:

Departement für auswärtige  
Angelegenheiten:  
*Pierre Aubert*

Departement des Innern:  
*Alphons Egli*

Justiz- und Polizeidepartement:  
*Rudolf Friedrich*

Militärdepartement:  
*Jean-Pascal Delamuraz*

Finanzdepartement:  
*Otto Stich*

Volkswirtschaftsdepartement:  
*Kurt Furgler*

Verkehrs- und Energiewirtschafts-  
departement:  
*Leon Schlumpf*

## Änderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung

Der positive Ausgang der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 veranlasste den Auslandschweizerdienst ein Gespräch mit Herrn René Imstepf, Mitarbeiter in der Sektion Schweizerbürgerrecht des Bundesamtes für Polizeiwesen (Eidg. Justiz- und Polizeidepartement), zu führen.

Die Änderung der verfassungsmässigen Regelung des Schweizer Bürgerrechts hat zum Ziel, die Gleichstellung von Mann und

Frau für den Erwerb des Bürgerrechts und dessen Weitergabe an die Kinder zu gewährleisten. Dieses Ziel muss nun durch gesetzliche Bestimmungen konkretisiert werden. Welches sind die nächsten Schritte?

Hr. Imstepf: Die Verwirklichung der mit der Verfassungsänderung ins Auge gefassten Vorhaben hat über eine Revision des entsprechenden Gesetzes zu erfolgen. Herr Bundesrat Friedrich hatte entschieden, dass der Frage der Übertragung des

Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung auf Kinder aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern erste Priorität einzuräumen sei. Die beiden verfassungsrechtlichen Schranken, d.h. Schweizer Bürgerrecht der Mutter durch Abstammung und Wohnsitz zur Zeit der Geburt in der Schweiz, sind aufgehoben. Der erste Schritt besteht nun darin, dass die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes bezüglich der Übertragung des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung mütterlicherseits geändert werden. Der in Aussicht genommene Zeitplan sieht das Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzgebung auf den 1. Januar

1985 vor, unter der Voraussetzung, dass das Verfahren ohne Hindernisse abläuft. Es handelt sich hierbei um eine kleine Revision des Gesetzes über das Bürgerrecht.

Gleichzeitig wird eine umfassende Revision des Gesetzes an die Hand genommen, damit künftig gleiches Recht gilt, wenn ein Schweizer eine Ausländerin oder eine Schweizerin einen Ausländer heiratet. Dieses Problem wie auch andere, mit der umfassenden Revision des Bürgerrechtsgesetzes verbundene, verlangen die Einsetzung einer Kommission und ein Vernehmlassungsverfahren, das den Kantonen und interessierten Kreisen erlauben wird, sich zum Entwurf des neuen Gesetzes zu äussern. Programmgemäss ist das Inkrafttreten für den 1. Januar 1988 vorgesehen.

*Werden Kinder aus Ehen einer Schweizerin mit einem Ausländer künftig also automatisch das Schweizer Bürgerrecht erhalten, wie dies heute der Fall ist für Kinder aus Ehen von Schweizern mit Ausländerinnen?*

*Hr. I.:* Ja, die Gleichberechtigung von Mann und Frau wird auf diesem Gebiet verwirklicht. Kraft Gesetzes werden die Kinder mit der Geburt Schweizer Bürger sein. Der Eintrag der Geburt des Kindes einer Schweizerin in den Registern der Heimatgemeinde wird den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts festhalten. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass Kinder aus Ehen mit einem ausländischen Vater und einer Mutter, die das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Heirat erworben hatte, nur unter gewissen Voraussetzungen das Bürgerrecht ihrer Mutter erhalten werden.

*Wie wird die Gleichberechtigung von Mann und Frau hinsichtlich des Erwerbs des Bürgerrechts durch Heirat konkretisiert werden?*

*Hr. I.:* Die Heirat hat keinen direkten Einfluss mehr auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Die umfassende Revision wird alle Ungleichheiten beseitigen. Künftig werden also die ausländischen Gattinnen schweizerischer Bürger nicht mehr automatisch Schweizerinnen werden. Sie müssen, wie die ausländischen Ehepartner von Schweizerinnen, ein Gesuch um Einbürgerung stellen, dies innerhalb von gesetzlichen Fristen, die noch bestimmt werden müssen.

**Wichtig:** Vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung über die Übertragung des Schweizer Bürgerrechts sowie die Einbürgerung ist vorerst nichts zu unternehmen. Im gegebenen Zeitpunkt wird eine Mitteilung in der Revue über das weitere Vorgehen orientieren.

## Freiwillige Versicherung (AHV/IV)

### **Nachträgliche Beitrittsmöglichkeit für Schweizerinnen, die im Ausland mit einem obligatorisch versicherten Mann verheiratet sind oder waren**

Auch wenn zahlreiche Auslandsschweizer die freiwillige AHV/IV kennen, wissen diese oft nicht, dass gewisse Landsleute trotz ihres Wohnsitzes im Ausland in der obligatorischen Versicherung eingeschlossen sind, wie wenn sie in der Schweiz arbeiteten. Diese Kategorie umfasst vor allem die im Ausland tätigen Bundesbeamten, die dem diplomatischen und konsularischen Personal angehören oder andere amtliche oder halbamtliche Stellen der Schweiz ausserhalb der Landesgrenzen vertreten (Schweizerische Bundesbahnen, Schweizerische Verkehrszentrale, Zoll usw.). Dazu gehören aber auch Schweizer, die im Ausland für eine Privatunternehmung mit Sitz in der Schweiz arbeiten und von dieser entlohnt werden (Personal der Swissair, Zeitungskorrespondenten, Vertreter und Techniker usw.). Ebenso befinden sich einige Ausländer sowie Staatenlose unter den Personen, die während ihrer Auslandstätigkeit gestützt auf zwischenstaatliche Vereinbarungen weiterhin bei der schweizerischen AHV/IV obligatorisch versichert sind.

Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht vor nicht allzulanger Zeit in seiner Rechtssprechung bestätigt hat, erstreckt sich die Versicherteneigenschaft «der im Ausland obligatorisch versicherten» nicht auf die Ehefrau, solange diese nicht selber die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Erfassung durch die AHV/IV erfüllt. Wünscht die Ehefrau wie ihr Ehemann versichert zu sein oder will sie ihre vor der Ausreise in der

Schweiz innegehabte Versicherteneigenschaft aufrechterhalten, muss sie ihren Beitritt zur freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizer erklären.

Oft waren oder sind sich diese Schweizerinnen ihrer Stellung nicht ganz bewusst. Von jenen Frauen, die sich darüber im klaren waren und um ihren Beitritt zur Versicherung nachsuchten, erhielten einige wegen Überschreitens der Altersgrenze, nach welcher ein Anschluss nicht mehr möglich ist, einen ablehnenden Bescheid. Andere wurden auf ihr Gesuch hin wohl in die Versicherung aufgenommen, aber nicht rückwirkend, so dass sie Versicherungslücken aufweisen. Der Gesetzgeber wurde deshalb veranlasst, sich des Schicksals der zum Teil durch ungenaue oder widersprüchliche Informationen betroffenen Schweizerinnen anzunehmen. Gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates hat die Bundesversammlung am 7. Oktober 1983 einer Änderung des Bundesgesetzes über die AHV durch Ergänzung mit einer Übergangsbestimmung zugestimmt. Diese Bestimmung erlaubt den Ehefrauen von im Ausland obligatorisch versicherten Schweizerbürgern den nachträglichen und rückwirkenden Beitritt zur freiwilligen AHV/IV. Die gleiche Möglichkeit steht auch denjenigen Schweizerinnen zu, die mit einem in der schweizerischen AHV/IV obligatorisch versicherten Ausländer oder Staatenlosen verheiratet sind.

**Ehefrauen, die von dieser ausserordentlichen Beitrittsmöglichkeit zur freiwilligen AHV/IV Gebrauch machen möchten, haben ihren Beitritt innerhalb einer zweijährigen Frist, d. h.**

**vom 1. Januar 1984 bis spätestens am 31. Dezember 1985, zu erklären.**

Im Ausland wohnhafte Antragstellerinnen wenden sich an die zuständige Schweizer Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat), bei welcher sie immatrikuliert sind. Ein solcher Antrag kann aber auch von Schweizerinnen gestellt werden, die heute in der Schweiz wohnen, aber früher einmal oder wiederholt als Ehefrau eines in der schweizerischen AHV/IV obligatorisch versicherten Ehemannes im Ausland Wohnsitz hatten. Der Antrag beschränkt sich in diesem Fall auf die rückwirkend anzuerkennenden Versicherungsjahre im Ausland. Diese Schweizerinnen melden sich direkt bei der Schweizerischen Ausgleichskasse, 18, Avenue Edmond Vaucher, 1211 Genève 28. Selbst AHV-Rentenbezügerinnen können um einen rückwirkenden Beitritt nachsuchen. Sie haben ihren Antrag bei der für die Rentenzahlung zuständigen Ausgleichskasse einzureichen. Die ausserordentliche Beitrittsmöglichkeit steht allen diesen Frauen auch dann zu, wenn sie heute verwitwet oder geschieden sind.

Für Frauen, die ihren Beitritt ge-

stützt auf die erwähnte Gesetzesänderung vom 7. Oktober 1983 erklären, beginnt eine allfällige Beitragspflicht frühestens am 1. Januar 1984. Nichterwerbstätige Hausfrauen und nichterwerbstätige Witwen haben keine Beiträge zu entrichten. Für geschiedene Frauen wurde die Möglichkeit einer nachträglichen Entrichtung der nicht bezahlten Beiträge vorgesehen. Beim Ausfüllen des Beitrittsformulars haben sich die Interessentinnen zu diesem Punkt zu äussern.

Ehefrauen, die von der ausserordentlichen Beitrittsmöglichkeit Gebrauch machen, geniessen folgende Vorteile:

Wenn sie invalid werden oder geworden sind, steht ihnen gegebenenfalls eine ordentliche IV-Rente zu, die ihnen ansonst verweigert würde (Fehlen der Versicherteneigenschaft). Zudem wirken sich die Auslandjahre in den Fällen, bei denen die Ehefrauen vor ihrem Ehemann altersrentenberechtigt werden, oder bei einer allfälligen Scheidung nicht mehr als Versicherungslücke aus.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat ein Merkblatt mit folgendem Titel herausgegeben: «Mitteilung an die Schweizerinnen, die im Ausland mit einem ob-

ligatorisch in der schweizerischen AHV/IV versicherten Mann verheiratet sind oder waren». Diese Bekanntmachung wird allen Interessentinnen zusammen mit einem Beitrittsformular abgegeben. Es enthält alle nötigen Informationen. Weitere Auskünfte erteilen die schweizerischen Vertretungen im Ausland sowie die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf und die übrigen Ausgleichskassen in der Schweiz.

Bundesamt  
für Sozialversicherung

## **Eidgenössische Abstimmungen 1984**

Wir rufen Ihnen in Erinnerung, dass diese an folgenden Daten stattfinden werden:

**26. Februar**

**20. Mai**

**23. September**

**2. Dezember**

Über drei Vorlagen (Schwerverkehrssteuer, Autobahnvignette und Zivildienstinitiative) soll am 26. Februar abgestimmt werden, während am 20. Mai nur zwei Themen unterbreitet werden: Banken-Initiative der Sozialdemokraten und Initiative der Nationalen Aktion «gegen den Ausverkauf der Heimat».

## **Schweizer Radio International (SRI)**

Die Kurzwellensendungen von SRI werden in 9 Sprachen ausgestrahlt (französisch, deutsch, italienisch, romanisch, englisch, spanisch, arabisch, portugiesisch und Esperanto). SRI informiert seine Hörer auf der ganzen Welt während 18 Stunden pro Tag. Das Programmheft 1984 (gültig bis 3. November 1984) kann unter Angabe der gewünschten Sprache bei folgender Adresse bestellt werden: Schweizer Radio International, Pressedienst, Giacomettistrasse 1, CH-3000 Bern 15.

## **VIDEOTHEK – SCHWEIZ**

Das Schweizer Fernsehen bietet Ihnen seine kulturellen und Folkloreprogramme für Ihre VIDEOTHEK an; verlangen Sie unseren Katalog

### **SWISS-LIFE**

der Ihnen eine Auswahl an Titeln, die technischen Daten und die Preisangaben vermittelt.

Als weiteres Angebot erhalten Sie mittels untenstehendem Bestellalon unseren Prospekt, der Ihnen umfassende Auskunft über das wöchentliche (evtl. 14-tägliche oder monatliche) Abonnement der

### **SPORT-REVUE**

gibt. Es ist eine Videokassette von 30 Minuten, die jeden Montag erscheint und die Höhepunkte des Schweizer Sportgeschehens zusammenfasst. Diese Kassette ermöglicht Ihnen den Schweizer Fussball, Eishockey usw. während der ganzen Saison zu verfolgen.

Bestellen Sie den Prospekt/Katalog mit dem untenstehenden Schein, den Sie an folgende Adresse schicken:

SRG/SSR Direktion der Programmdienste  
Giacomettistrasse 1, CH-3000 Bern 15

**BESTELLSCHEIN** Ich bestelle hiermit: Den Katalog «SWISS-LIFE»   
den Prospekt «SPORT-REVUE»  an folgende Adresse:

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_